

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhofs der Gemeinde Hedersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Gemeinde Hedersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage über den Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich Antrag auf Benutzung der kommunalen

Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,

2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte,
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
- Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die in der Anlage über den Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheblich Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage über die Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Hedersleben vom 26.03.1996, die 1. Änderungssatzung vom

26.04.1997, die 2. Änderungssatzung vom 27.09.1997, die 3. Änderungssatzung vom 23.05.1999 und die 4. Änderungssatzung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Hedersleben, 12.05.2016

Kornelia Bodenstein
Kornelia Bodenstein
Bürgermeisterin



**Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhofs der
Gemeinde Hedersleben (Friedhofsgebührensatzung)
vom 12.05.2016**

Gebührentatbestand	Gebühr
1. Grabnutzungsgebühren für 25 Jahre Liegezeit	
1.1 Erdbestattung	540,41 Euro
1.2 Urnenbestattung	313,09 Euro
1.3 Urnengemeinschaftsbestattung	437,37 Euro
1.4 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	50,00 Euro
2. Verwaltungsgebühren (gemäß Tarif der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz)	
2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	10,00 bis 40,00 Euro
2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes	10,00 bis 40,00 Euro
2.3 Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	10,00 bis 40,00 Euro
2.4 Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen	10,00 bis 40,00 Euro
2.5 Zuschläge für Trauerfeiern an Sonntagen und ges. Feiertagen	10,00 bis 40,00 Euro
2.6 Gebühr für die Genehmigung einer Einebnung	10,00 bis 40,00 Euro
3. Gebühr für eine Einebnung (grundsätzlich Erledigung durch Angehörige) Gebühr in Höhe des Stundensatzes für Arbeiter, zzgl. 80,- Euro Entsorgungskosten	- nach Aufwand -